

HINTERGRUNDWISSEN – DAS UNESCO-KULTURERBE

UNESCO-Welterbe

Im Jahre 1972 verabschiedete die UNESCO das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“. Die sogenannte Welterbekonvention ist das international bedeutendste völkerrechtliche Schutzinstrument für das kulturelle und natürliche Erbe der Welt. Bis heute haben 193 Staaten (Stand: Juli 2018) das Abkommen ratifiziert – die Bundesrepublik Deutschland tat dies 1976. Mit der Vertragsunterzeichnung geht die Verpflichtung einher, die Welterbestätten im eigenen Land zu schützen und für zukünftige Generationen zu erhalten.

Welterbestätten wird ein „außergewöhnlicher universeller Wert“ zugeschrieben. Sie sind nicht nur für die lokale Bevölkerung, sondern für die gesamte Menschheit von Bedeutung.

Um in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen zu werden, muss eine Stätte mindestens eines von insgesamt zehn Kriterien erfüllen. Darüber hinaus sind ihre Einzigartigkeit, Authentizität (historische Echtheit) und Integrität (Unversehrtheit) entscheidend. Aktuell gibt es 1.092 Welterbestätten rund um den Erdball, 44 davon befinden sich in Deutschland (Stand: Juli 2018). Innerhalb des Welterbe-Begriffes unterscheidet die Welterbekonvention zwischen Weltkulturerbe und Weltnaturerbe. Weltkulturerbestätten können Baudenkmäler und Stadtensembles sein. Zu Weltnaturerbestätten zählen geologische Landschaften sowie Schutzreservate von seltenen Tieren und Pflanzen.

Wird der „außergewöhnliche universelle Wert“ einer Welterbestätte durch Baumaßnahmen, Naturkatastrophen oder bewaffnete Konflikte ernsthaft bedroht, kann die UNESCO diese Stätte auf die „Liste des gefährdeten Welterbes“ setzen. Im schlimmsten Fall wird der Welterbestatus wieder aberkannt.

Immaterielles Kulturerbe

Nicht zu verwechseln mit der Welterbekonvention ist das „Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes“, welches die UNESCO 2003 verabschiedete. Das immaterielle Kulturerbe beinhaltet kulturelle Traditionen wie Tänze, Theater, Bräuche und Feste sowie Handwerkskünste und mündliche Überlieferungen. Es wird von Generation zu

Generation weitergegeben und ständig neu gestaltet. Auf der internationalen Liste der UNESCO sind über 450 Formen des Immateriellen Kulturerbes (Stand: Juli 2018) verzeichnet. Zusätzlich dokumentieren Staaten und einzelne Bundesländer ihre lokalen Ausdrucksformen. Im deutschen Verzeichnis befinden sich rund 70 Einträge (Stand: Juli 2018).

Weltdokumentenerbe

Im Rahmen des Programms „Memory of the World“ (dt. Gedächtnis der Menschheit) zeichnet die UNESCO seit 1992 herausragende dokumentarische Zeugnisse aus aller Welt mit dem Titel „Weltdokumentenerbe“ aus. Ziel ist es, historisch wichtige Dokumente wie Handschriften, Partituren, Bild-, Ton- und Filmaufnahmen in Archiven, Bibliotheken und Museen zu sichern und der Öffentlichkeit auf neuen informationstechnischen Wegen zugänglich zu machen. Deutschland ist mit 24 Einträgen (Stand: Juli 2018) im UNESCO-Register vertreten.

Die „Altstadt von Bamberg“

Das reiche kulturelle Erbe Bambergs spiegelt sich in verschiedenen Titeln wieder.

Die hervorragend erhaltene „Altstadt von Bamberg“ wurde am 11. Dezember 1993 wegen ihrer Modellhaftigkeit mit dem Welterbetitel ausgezeichnet. Sie ist ein einzigartiges Beispiel für die auf frühmittelalterlicher Grundstruktur entwickelte mitteleuropäische Stadt. Sowohl der Grundriss als auch die mittelalterliche und barocke Architektur Bambergs beeinflussten den Städtebau andernorts. Das Welterbegebiet Bambergs ist 142 Hektar groß und umfasst die drei historischen Siedlungszentren Berg-, Insel- und Gärtnerstadt.

Die Gärtnerstadt und das gärtnerische Brauchtum wurden 2016 gesondert als „Innerstädtischer Erwerbsgartenbau in Bamberg“ in das bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

Mit dem Lorscher Arzneibuch und den Reichenauer Prachthandschriften beherbergt die Bamberger Staatsbibliothek außerdem mehrere Werke des Weltdokumentenerbes.